

ÜBERGANG IN DAS BERUFSLEBEN

PRAKTISCHES JAHR / ÄRZTIN - ARZT

Das Medizinstudium endet nach dem „Praktischen Jahr (PJ)“ mit dem Bestehen des zweiten Abschnittes der ärztlichen Prüfung. Ihre Tätigkeit als Ärztin / Arzt kann nach der Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis beginnen, die beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/Main, Tel. 069 - 1567 - 0, Fax 069 - 1567 - 716, E-Mail: poststelle@hlpug.hessen.de zu beantragen ist. Näheres unter www.hlpug.de (Humanmedizin / Berufsausübung)

RENTENVERSICHERUNG UND /ODER ÄRZTEVERSORGUNG

Mit Aufnahme der Tätigkeit als angestellte Ärztin oder Arzt (aber noch nicht als PJ) werden Sie Pflichtmitglied in der Deutsche Rentenversicherung (DRV) und zugleich versicherungspflichtig in der für den Tätigkeitsort zuständigen Ärzteversorgung. Von der Versicherungspflicht in der DRV können Sie sich zu Gunsten der Ärzteversorgung befreien lassen. Eine umgekehrte Befreiung zu Gunsten der DRV ist nicht möglich.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV kann nicht widerrufen werden und muss - wenn Sie keine finanziellen Nachteile hinnehmen wollen - spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit über die Ärzteversorgung, bei der Sie sich in jedem Fall anmelden müssen, beantragt werden.

Die Befreiung zu Gunsten der Ärzteversorgung ist grundsätzlich zu empfehlen. Der MARBURGER BUND oder das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen, 60598 Frankfurt a. M., Mittlerer Hasenpfad 25 Tel.: 069 / 979 64-0, beraten Sie ausführlich. Näheres auch unter www.versorgungswerk-laekh.de.

ÄRZTEKAMMER

Die Landesärztekammer Hessen ist die Selbstverwaltungskörperschaft aller Ärztinnen und Ärzte in Hessen und hat weitgehende Aufgaben in allen Bereichen des ärztlichen Berufes, z.B.: Berufsordnung / Berufsgerichtsbarkeit / Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander / Weiterbildung / Fortbildung / Versorgungswerk / Vertretung der Ärzteschaft gegenüber der Öffentlichkeit / Stellungnahme zu Gesetzentwürfen / Gutachten der Behörden / Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes / Gutachter- und Schlichtungsstelle u.v.m., www.laekh.de. Als Ärztin oder Arzt im Kammerbereich sind sie Pflichtmitglied und zahlen einen einkommensabhängigen Kammerbeitrag.

MELDEPFLICHTEN

Mit Aufnahme der Tätigkeit als Ärztin oder Arzt werden Sie durch Gesetz Pflichtmitglied der Landesärztekammer. Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit in Hessen müssen Sie sich bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Bezirksärztekammer anmelden. Vorzulegen ist die vom Landesprüfungsamt ausgestellte Approbationsurkunde und – soweit vorhanden - die Promotionsurkunde.

Landesärztekammer Hessen, 60488 Frankfurt, Im Vogelsgesang 3, Tel.: 069 / 976 72-0, info@laekh.de

Bezirksärztekammer	64283 Darmstadt, Wilhelminenplatz 7,	Tel.: 0 61 51 / 9 16 68 - 0
	60488 Frankfurt, Im Vogelsgesang 3,	Tel.: 0 69 / 9 7 6 72 - 0
	35390 Gießen, Georg-Schlosser-Str. 6a,	Tel.: 06 41 / 9 43 81 - 0
	34121 Kassel, Wilhelmshöher Allee 67,	Tel.: 05 61 / 9 13 18 - 0
	35037 Marburg, Gisselberger Str. 31,	Tel.: 0 64 21 / 4 10 70
	65189 Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 36,	Tel.: 06 11 / 9 77 48 - 0

Der neue Arztausweis in Scheckkartenformat kann bei der Bezirksärztekammer Gießen beantragt werden oder online im Mitgliederportal der Landesärztekammer Hessen. Nach Anmeldung bei der Ärztekammer erhalten Sie das HESSISCHE ÄRZTEBLATT und das DEUTSCHE ÄRZTEBLATT kostenlos geliefert.

WEITERBILDUNG

Die Ausbildung zum Arztberuf endet nach dem Medizinstudium mit der zweiten ärztlichen Prüfung und der Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis. Danach können Sie sich in Form der Weiterbildung zum Facharzt spezialisieren und sind daneben verpflichtet, sich fortzubilden.

Die Weiterbildung ist grundsätzlich nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem Krankenhaus. Sie ist in der Berufsordnung / Weiterbildungsordnung geregelt und als innerärztliche Rechtsbeziehung zwischen dem Weiterzubildenden und dem weiterbildungsbefugten Arzt ausgestaltet. Die Facharztanerkennung wird durch die Ärztekammer nach bestandener Prüfung ausgesprochen.

Wenn die Weiterbildung als Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages herangezogen wird, übernimmt der Krankenhausträger eine Mitverantwortung für eine ordnungsgemäße Weiterbildung. Der MARBURGER BUND informiert und berät seine Mitglieder in allen Fragen der Weiterbildung. Berichten Sie über Ihre Erfahrungen und bewerten Sie die Weiterbildung unter www.wbranking.de

ARBEITSVERTRAG

Vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit kann das Merkblatt „Was ist bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zu beachten“ angefordert werden.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes (Kommunen) sind die Arbeitsbedingungen durch den TV-Ärzte / VKA geregelt. Für Mitglieder des MARBURGER BUNDES besteht – wie für alle Gewerkschaftsmitglieder – automatisch Tarifbindung, auch wenn dies nicht besonders vereinbart ist. Besonderheiten bestehen bei Verträgen mit dem Land Hessen, bzw. der Stiftungsuniversität Frankfurt. Hier gilt der TV-Ärzte-Hessen.

In den konfessionellen Krankenhäusern sind die Arbeitsbedingungen durch Arbeitsvertragsrichtlinien geregelt, die z.T., eine deutlich schlechtere Bezahlung vorsehen. Einige Krankenhäuser haben von Notlagenregelungen Gebrauch gemacht.

In Kliniken und Sanatorien mit privaten Trägern, bei Belegärzten und bei einer Tätigkeit als Praxisassistent müssen die Arbeitsbedingungen in allen Einzelheiten durch einzelvertragliche Abmachungen festgelegt werden, sofern kein Tarifvertrag mit dem Marburger Bund besteht. Arbeitsverträge sollten deshalb vor Abschluss sorgfältig geprüft werden. Beispielsweise sagt eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag, wonach die Vergütung nach Entgeltgruppe I Stufe 1 TV-Ärzte / VKA erfolgt, lediglich etwas über die Höhe der Vergütung aus, die übrigen Bestimmungen des TV-Ärzte / VKA oder Entgelterhöhungen und Stufensteigerungen werden damit nicht Vertragsbestandteil, obwohl dies von Bewerbern vielfach angenommen wird!

Der MARBURGER BUND prüft und beurteilt für seine Mitglieder Arbeits- und Dienstverträge aller Art!

FORTBILDUNG

Unabhängig von der Weiterbildung ist jede Ärztin / jeder Arzt verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zu Erhaltung und Weiterentwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

PRAXISVERTRETUNG / PRAXISASSISTENZ

Vertragsärzte (Kassenärzte) dürfen sich grundsätzlich nur noch durch einen Arzt oder Ärztin mit abgeschlossener Weiterbildung als Allgemeinarzt oder Facharzt bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Nur in unvorhersehbaren Ausnahmefällen ist eine Vertretung durch Nicht-Fachärzte und -Fachärztinnen zulässig.

Vertragsärzte können auch Dauerassistenten anstellen, sofern die Genehmigung des Zulassungsausschusses für Ärzte vorliegt.

Weiterbildungsermächtigte Vertragsärzte können für die Dauer ihrer Weiterbildungsermächtigung Weiterbildungsassistenten beschäftigen und zwar auch dann, wenn in diesem Bereich Zulassungssperren bestehen.

Die Beschäftigung von Dauerassistenten oder Weiterbildungsassistenten muss vorher von der Kassenärztlichen Vereinigung genehmigt werden, während Vertretungen bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung des Vertragsarztes nur anzeigepflichtig sind.

VERSORGUNGSLÜCKE?

Die ärztlichen Versorgungswerke gewähren ihren Mitgliedern schon bei Entrichtung eines Pflichtbeitrages (also ohne Wartezeit) eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn durch ärztliche Gutachten festgestellt wird, dass das Mitglied den ärztlichen Beruf aus Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben kann. Eine prozentuale Leistungsbegrenzung wie in anderen Versicherungsbereichen gibt es nicht.

Das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen beispielsweise gewährt seinen berufsunfähigen Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, die in der Höhe etwa dem beitragsbezogenen Einkommen entspricht. Trotzdem kann es sinnvoll sein, bereits als Berufsanfänger eine zusätzliche private Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen.

KRANKENVERSICHERUNG

Spätestens mit Aufnahme der Berufstätigkeit als Ärztin oder Arzt endet die Studentische Krankenversicherung. Ärztinnen und Ärzte unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie haben allerdings die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung befreien zu lassen, wenn Sie mit Ihrem gesamten jährlichen Bruttoeinkommen (incl. Bereitschaftsdienstvergütungen) über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2012: 50.850 Euro / Jahr) liegen.

Welches die günstigste oder zweckmäßigste Krankenversicherungsform ist, hängt von der persönlichen Situation (Alter, Familiengröße, Berufstätigkeit des Ehegatten usw.) sowie von den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen des Einzelnen ab. Eine pauschale Empfehlung zu Gunsten einer Versicherungsform ist nicht möglich und deshalb sollten Sie sich vor einer Entscheidung gründlich informieren, weil eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nach einer Befreiung nur noch in Sonderfällen möglich wäre.

ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Ärztinnen und Ärzte sind wie alle übrigen Angestellten arbeitslosenversichert und haben dadurch bei einer Arbeitslosigkeit Anspruch auf entsprechende Leistungen der Bundesagentur für Arbeit. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass Sie in den letzten zwei Jahren mindestens zwölf Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben.

Beachten Sie bitte, dass Sie sich unmittelbar nach Kenntnis über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden müssen. Handelt es sich um einen befristeten Vertrag, muss die Meldung bereits drei Monate vor Vertragsablauf erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, wird das Arbeitslosengeld gekürzt.

ARBEITGEBERZUSCHUSS ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Von den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Rentenversicherung / Krankenversicherung / Arbeitslosenversicherung) trägt der Arbeitgeber 50 % der Beiträge. Bei einer privaten Krankenversicherung trägt der Arbeitgeber 50 % des Beitrages bis zur Höchstgrenze des zuständigen AOK-Beitrages. Bei einer Doppelversicherung in der Angestelltenversicherung und in der Ärzteversorgung wird der Arbeitgeberzuschuss nur zur Angestelltenversicherung bezahlt.

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Jeder Arbeitnehmer ist durch Gesetz über seinen Arbeitgeber gegen Folgen von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen einschließlich Wegeunfällen versichert. Unfälle in der Freizeit oder beim Sport können durch eine private Unfallversicherung abgesichert werden.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Jede angestellte Ärztin / Arzt hat Anspruch auf sog. vermögenswirksame Leistungen, deren Höhe z. T. in Tarifverträgen festgelegt ist. Lassen Sie sich über die Anlagemöglichkeiten beraten.

ZUSATZVERSORGUNG UND BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Im öffentlichen Dienst (Bund, Land, Kommune) gibt es die so genannte Zusatzversorgung (ZVK, VBL), die dem Angestellten im öffentlichen Dienst weitere Versorgungsansprüche gewährt. Die Beiträge zur Zusatzversorgung werden von Arbeitgeber (überwiegend) und Arbeitnehmer getragen.

In den kirchlichen Einrichtungen (Caritasverband, Diakonisches Werk) bestehen vergleichbare Zusatzversorgungskassen, teilweise auch mit Überleitungsmöglichkeit bei einem Arbeitsplatzwechsel zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes.

Manche private Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung an, die aber unterschiedlich ausgestattet ist.

LOHNSTEUERKARTE

Jeder Arbeitnehmer muss Lohnsteuer entrichten. Ab dem Jahr 2013 wird das Lohnsteuerabrechnungsverfahren auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält auch für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Wird erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt für das Jahr 2012 eine Ersatzbescheinigung aus. Bitte achten Sie darauf, dass auf der Lohnsteuerkarte Ihr familiärer Status und Ihre Konfessionszugehörigkeit eingetragen, bzw. bei Berufstätigkeit des Ehepartners die jeweils günstigere Steuerklasse gewählt wird und evtl. Freibeträge, z. B. als Wochenendheimfahrer, eingetragen werden.

HAFTUNG UND REGRESS

Nach der Berufsordnung ist jeder Arzt verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Für angestellte und beamtete Ärztinnen und Ärzte ist die Frage der Haftung aus der dienstlichen Tätigkeit je nach Art des Krankenhausträgers unterschiedlich zu beantworten. Die meisten kommunalen Krankenhausträger sind wie Krankenhäuser mit kirchlichen oder privaten Trägern haftpflichtversichert oder gehören dem kommunalen Haftpflichtschadensausgleichsverband an, wobei Art und Umfang des Versicherungsschutzes (mit oder ohne Einschluss der persönlichen Haftpflicht der Ärztinnen / Ärzte usw.) unterschiedlich sein kann.

Für außerdienstliche ärztliche Tätigkeit (Freundschaftsdienst, Nothilfe u.ä.) haftet der Arzt in jedem Fall persönlich und sollte dieses Risiko durch eine Haftpflichtversicherung abdecken.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des MARBURGER BUNDES HESSEN stehen Ihnen gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle ist Mo. – Do. von 8.00 – 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 14.30 telefonisch erreichbar.

MARBURGER BUND – LANDESVERBAND HESSEN,

Wildunger Str. 10a, 60487 Frankfurt/Main,

Tel.: 069 / 76 80 01-0, Fax: 069 / 76 80 01-20, E-Mail: mail@mbhessen.de

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.